

## **78. Arbeitstagung des ALTS**

Auf Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der 78. Arbeitstagung vom 30. November bis 01. Dezember 2016 in Erlangen gefassten Beschlüsse.

### **TOP 10 LMIV - Trennung des Zutatenverzeichnisses durch ergänzende Angaben zu einzelnen Zutaten**

#### **Sachverhalt/Frage**

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dürfen verpflichtende Informationen in keiner Weise, z. B. durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material, getrennt werden.

Gelten im Zutatenverzeichnis (ZV) freiwillig aufgeführte ergänzende Angaben über Zutaten, auch wenn die Angaben als solche, aber ggf. an anderer Stelle, rechtlich vorgeschrieben sind, als das ZV trennende Angaben?

#### **Mehrheitlicher Beschluss**

Gemäß Art. 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind die Zutaten im Zutatenverzeichnis mit ihrer speziellen Bezeichnung nach der Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) aufzuführen und dürfen nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht durch andere Angaben voneinander getrennt werden. Auch rechtlich vorgeschriebene zusätzliche Angaben über die Bezeichnung hinaus, etwa „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ durch Anhang V der VO (EG) Nr. 1333/2008 oder die Angabe des Fanggebietes oder der Produktionsmethode für ein Fischereierzeugnis durch Art. 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013, sind nicht als Teil der speziellen Bezeichnung der Zutat, sondern als zusätzliche Angaben anzusehen. Sie dürfen im Zutatenverzeichnis nicht mit aufgeführt werden.

Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

## **TOP 12 Auslobung „von Natur aus glutenfrei“**

### **Sachverhalt/Frage**

Ist die Auslobung „von Natur aus glutenfrei“ im Lichte der VO (EU) Nr. 828/2014 möglich?

Ab dem 20.07.2016 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nicht-Vorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln.

Nach Art. 3 dieser Verordnung dürfen bei der Verwendung von Hinweisen, um die Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln zu informieren, diese Informationen nur mittels der Hinweise und gemäß den Bedingungen im Anhang bereitgestellt werden. Im Anhang sind die Angaben „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ genannt.

Es ist daher fraglich, ob entsprechende Ergänzungen der Angabe „glutenfrei“ zur Vermeidung der Irreführung von Verbrauchern im Lichte der neuen Regelung weiterhin möglich sind.

### **Mehrheitlicher Beschluss**

Bei Erzeugnissen, die aufgrund ihrer Herstellungsweise und Zusammensetzung immer glutenfrei i. S. d. VO (EU) Nr. 828/2014 sind, wird die Auslobung „von Natur aus glutenfrei“ als angemessene Möglichkeit angesehen, eine Irreführung i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu vermeiden.

Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

## **TOP 13 Hervorhebung allergener Zutaten im Zutatenverzeichnis**

### **Sachverhalt/Frage**

Muss bei der Zutat „glutenfreie Weizenstärke“ „Weizen“ bzw. „Weizenstärke“ oder auch der gesamte Begriff „glutenfreie Weizenstärke“ im Zutatenverzeichnis hervorgehoben werden?

### **Beschluss**

Bei der Zutat „glutenfreie Weizenstärke“ ist der Wortteil „Weizen“ bzw. das Wort „Weizenstärke“ gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 im Zutatenverzeichnis hervorzuheben, da die Kennzeichnungsvorschriften der VO (EU) Nr. 1169/2011 nicht nur Menschen mit Glutenunverträglichkeit, sondern auch Weizen-Allergiker und Allergiker der sonstigen in Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011 angeführten Getreidearten schützen sollen. Auch die Hervorhebung des kompletten Begriffes „glutenfreie Weizenstärke“ ist möglich. Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

## **TOP 14 Beurteilung von Kontaminationen durch Allergene**

### **Sachverhalt/Frage**

Einträge durch Allergene, die nicht rezepturbedingt, sondern durch Kreuzkontaminationen (cross contacts) erfolgt sind, fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht der VO (EU) Nr. 1169/2011.

Bisher kann lediglich empfohlen werden, mögliche Quellen der Verunreinigung zu ermitteln und eine Verbesserung des Allergenmanagements anzustreben. Eine konkrete rechtliche Beurteilungsgrundlage ist nicht vorhanden.

Können zur Beurteilung von Kontaminationen durch Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (EU-VO über Lebensmittelhygiene) herangezogen werden?

### **Mehrheitlicher Beschluss**

Bei Kontaminationen durch Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, kann es sich nur dann um Kontaminationen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EG) Nr. 852/2004 handeln, wenn die betreffenden Lebensmittel explizit für Allergiker bestimmt sind.

Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

## **TOP 15 Beurteilung von Allergenen in „veganen“ bzw. „vegetarischen“ Erzeugnissen**

### **Sachverhalt/Frage**

Wie sind positive Befunde für allergene Bestandteile tierischer Herkunft bei „veganen“ bzw. „vegetarischen“ Erzeugnissen zu beurteilen?

### **Beschluss**

Die Auslobung „vegan“ allein führt nicht dazu, dass das Erzeugnis gezielt für die Verbrauchergruppe der entsprechenden Allergiker bestimmt ist (siehe Art. 14 Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002). Bei positiven Befunden für allergene Bestandteile tierischer Herkunft (z. B. Ei, Milch, Fisch, Krebstiere, Mollusken) ist der Hinweis „vegan“ als irreführend nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu beurteilen, es sei denn es handelt sich bei den nachgewiesenen Bestandteilen tierischer Herkunft um unbeabsichtigte Einträge in technisch unvermeidbarer Menge (siehe Definitionen sowie Gründe und Ziele der Definitionen "vegan" und "vegetarisch" – Stand 05/2016

<https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/VSMK-Dokumente.html>).

Entsprechendes gilt für die alleinige Angabe „vegetarisch“ bei einem Nachweis von Bestandteilen von Fisch, Krebstieren und Mollusken.

Der ALS trägt diesen Beschluss mehrheitlich mit.

ersetzt durch  
2020/186/19

## **TOP 37 der 77. Arbeitstagung des ALTS**

### **Sichtkontrolle nach Anhang III Abschn. VIII Kap. V Teil D VO (EG) Nr. 853/2004: Verantwortlichkeiten im Einzelhandel**

#### **Sachverhalt/Frage**

Wer muss Sichtkontrollen nach Anhang III Abschn. VIII Kap. V Teil D VO (EG) Nr. 853/2004 durchführen?

Nach Anhang III Abschn. VIII Kap. V Teil D VO (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Fischereierzeugnisse einer Sichtkontrolle unterzogen werden, damit, bevor sie in Verkehr gebracht werden, sichtbare Parasiten festgestellt werden können. Gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kap. V (Hygienenormen für Fischereierzeugnisse) der genannten VO müssen die Lebensmittelunternehmer nicht nur sicherstellen, dass die gemäß VO (EG) Nr. 852/2004 festgelegten mikrobiologischen Kriterien eingehalten werden, sondern – entsprechend der Art des betreffenden Erzeugnisses und der Art des betreffenden Tieres – auch dafür, dass Fischereierzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, den in diesem Kapitel festgelegten Normen genügen.

Laut Anhang III Abschnitt VIII Nr. 2 findet u.a. Kapitel V auf den Einzelhandel Anwendung. Somit gilt die Verpflichtung zur Sicherstellung einer Sichtkontrolle auch für den Einzelhandel.

#### **Beschluss**

Lebensmittelunternehmer auf der Ebene des Einzelhandels müssen nach Anhang III Abschn. VIII Kap. V Teil D VO (EG) Nr. 853/2004 sicherstellen, dass Fischereierzeugnisse, bevor sie in Verkehr gebracht werden, einer Sichtkontrolle unterzogen werden, damit sichtbare Parasiten festgestellt werden können. Eindeutig von Parasiten befallene Fischereierzeugnisse dürfen für den menschlichen Verzehr nicht in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittelunternehmer auf der Ebene des Einzelhandels sind jedoch zur Durchführung der Sichtkontrolle auf Parasiten nur verpflichtet, sofern sie Verrichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 2074/2005 Anhang II Abschnitt I Kapitel II (z. B. Ausnehmen, Zerlegen, Filetieren) vornehmen.

Die LAV-AG AFFL stimmt der vom ALTS erarbeiteten Rechtsauslegung zu.